

Entgeltsatzung für die Nutzung der Schulräume, der Sporthalle, der Außensportanlagen und der sonstigen Räume der Stadt Dargun

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltsatzung gilt für die Schulräume der Grundschule, regionalen Schule, die Sporthallen und die Außensportanlage in Dargun, Straße am Sportplatz, die Begegnungsstätten in den Ortsteilen (Bauernstube, Sportlerheim Zarnekow) und den Versammlungsräumen der freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Nutzungsentgelt

(1) Soweit die Schulräume, die Sporthalle und die Außensportanlagen der Stadt Dargun außerschulisch genutzt werden, erhebt die Stadt ein Benutzungsentgelt.

(2) Mit den festgesetzten Beträgen sind nicht die Aufwendungen abgegolten, die der Stadt in Form von zusätzlichen Entschädigungen für Bedienstete (z. B. für zusätzliche Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst – einschl. evtl. Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertage -) entstehen. Diese Beträge sind anteilmäßig in Rechnung zu stellen, soweit die Nutzungszeiten außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten der tätig werdenden Dienstkräfte liegen.

(3) Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so gehören sie zu den durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder oder ein dessen entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken.

§ 3 Benutzungsentgelte

(1) Für den Schulsport, den Freizeit- und Breitensport von Kindern und Jugendlichen, den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Kinder- und Jugendsport der Vereine, Ferienspiele für Kinder sowie für den Behindertensport werden keine Entgelte erhoben. Für Veranstaltungen der Stadt, der Ortsräte, der Freiwilligen Feuerwehr werden keine Entgelte erhoben. Die Begegnungsstätten sowie die Versammlungsräume können durch städtische Institutionen (Verwaltung, Fraktionen der Vertretung, Ortsrat, Freiwillige Feuerwehr) unentgeltlich genutzt werden.

Für den Freizeit- und Breitensport im Erwachsenenbereich sowie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine im Erwachsenenbereich wird ein Benutzungsentgelt festgesetzt. Für die private Nutzung der sonstigen Räume wird ein Benutzungsentgelt festgesetzt.

(2) Für die Nutzung der o. g. Einrichtungen werden folgende Entgelte im Sinne von § 9 der Satzung über die Nutzung der Schulräume, der Sporthallen, der Außensportanlagen, und sonstigen Räume der Stadt Dargun festgesetzt:

1. Schulen

Grundschule/Regionale Schule

a) Klassenraum	je Zeitstunde	2,50 €
b) Fachunterrichtsraum	je Zeitstunde	5,00 €
c) Aula	je Zeitstunde	30,00 €

2. Sporthalle je Unterrichtsstunde 7,50 €

3. Sportplatz

a) Kosten Großspielfeld	je Zeitstunde	7,50 €
b) Kosten Kleinspielfeld	je Zeitstunde	3,75 €
c) Kosten für Umlaufbahn und sonstiger Nebenanlagen	je Zeitstunde	2,00 €
d) Volleyball	je Zeitstunde	2,00 €

4. Sonstige Räume

Bauernstube	Tag	50,00 €
Sportlerheim Zarnekow	Tag	50,00 €
Versammlungsräume FFW		
a) Im Gebäude Dargun (alte FFW)	Tag	30,00 €
b) Im Gebäude Dörgelin	Tag	15,00 €
c) Im Gebäude Stubbendorf	Tag	30,00 €

(3) Jede angefangene Zeit-/Unterrichtsstunde der Benutzungszeiten wird voll angerechnet.

(4) Anfallende, zusätzliche Überstundenvergütungen für Mitarbeiter der Stadt werden anteilmäßig zusätzlich in Rechnung gestellt.

(5) Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben und Einnahmen über 100,00 € erzielt, so beträgt das Benutzungsentgelt 25 % der Bruttoeinnahme. Es ist mindestens jedoch der Betrag, der sich nach den Absätzen 1 – 3 ergibt zu zahlen.

(6) Für eine einmalige Benutzung (30 Minuten) eines Dusch- und Waschräume mit Umkleieräumen in der Sporthalle durch Sportplatzbenutzer (eine Gruppe, durch die die benutzten Räume nicht über das normale Maß hinaus frequentiert werden) beträgt das Benutzungsentgelt 3,75 €.

Der Betrag erhöht sich um die nach (5) entstehenden Aufwendungen.

(7) Für die Nutzung der Schulen und der Turnhalle als Massenunterkünfte wird eine Gebühr von 0,50 € pro Person und Übernachtung erhoben. Die Mindestgebühr für die Übernachtung von Gruppen beträgt 25,00 €.

(8) Für kommerzielle Nutzungen können Nutzungsentgelte über den in dieser Satzung geregelten Sätzen festgelegt werden

§ 4

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Dargun, den **23.05.2005**

gez. Graupmann
Bürgermeister